



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Jagd, Fischerei, Naturschutz

Telefax: 05356/62131-6305

E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR: 0082911

Agrargemeinschaft [REDACTED]
Forstweg [REDACTED] KG [REDACTED], im Landschaftsschutzgebiet [REDACTED]
[REDACTED] – naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 3-8331/NA/3-2004

Kitzbühel, 03.01.2005

BESCHIED

Die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch den Obmann [REDACTED] beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Forstwegprojekt [REDACTED] mit einer Gesamtlänge von 480 lfm im Landschaftsschutzgebiet [REDACTED] in der KG [REDACTED]

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel **erteilt** für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 40 Abs. 1, 27 Abs. 2 lit b Zif.2 und Abs. 5, LGBl. Nr. 1997/33, in der Fassung LGBl. Nr. 2004/50 i.V.m. § 3 der Verordnung der Landesregierung vom 29.03.1983 über die Erklärung des Gebietes um das [REDACTED] und den [REDACTED] im Gebiet der Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] zum Landschaftsschutzgebiet Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 31/1983, die

naturschutzrechtliche Bewilligung

nach Maßgabe des einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichlageplanes Maßstab 1:2.500 unter Vorschreibung folgender Nebenbestimmungen:

1. Die Bauaufsicht hat durch die Bezirksforstinspektion Kitzbühel-St. Johann zu erfolgen. Die bauausführende Firma hat den Anweisungen der Organe Folge zu leisten.
2. Die Nebenbestimmungen des Bescheides sind der bauausführenden Firma und dem Baggerfahrer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die von der Firma und dem Baggerfahrer unterschriebenen

Nebenbestimmungen sind vor Beginn der Bauarbeiten an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zu senden. Mit dem Bau ist eine im Forst- und Almwegebau erfahrene Firma zu beauftragen.

3. Der Baubeginn ist der Behörde schriftlich (u.a. Telefax) bekanntzugeben.
4. Die Trassierung laut Bescheid bzw. den zugrunde liegenden genehmigten Planunterlagen ist vor Baubeginn durch den Projektanten (BFI Kitzbühel-St. Johann i.T.) in der Natur durch Verpflockung ersichtlich zu machen und bei der Ausführung einzuhalten.
5. Bei Beginn der Bauarbeiten sind die Rasenziegel und der Oberboden (humoses Material) abzutragen. Die Rasenziegel und der Oberboden sind möglichst sofort auf die entstehenden Böschungen lagerichtig aufzubringen. Im Trassenbereich bereits vorhandene geeignete Bäume und Sträucher sind mitzuverwenden.
6. Sämtliche entstehenden Böschungen sind standsicher auszubilden. Die Oberkanten bergseitiger Böschungen sind auszurunden. Sämtliche Böschungen sind unregelmäßig, jedoch kontinuierlich in das umgebende Gelände einzubinden.
7. Wo es die Neigung des Geländes erlaubt, sind die Böschungen möglichst flach anzulegen, um das Aufbringen der Rasenziegel zu erleichtern und die Rekultivierung auch langfristig zu sichern.
8. Die Böschungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit geeignetem Saatgut zu begrünen. Die Rekultivierungsarbeiten sind bis spätestens in der Vegetationsperiode durchzuführen, welche der Bauausführung folgt.
9. Bei nachträglich auftretenden Erosionsschäden ist die Begrünung bis zum Bestehen einer stabilen Vegetationsdecke nachzubessern.
10. Der Baumbestand talseits des Weges, speziell auf den Waldparzellen [REDACTED] und [REDACTED] KG [REDACTED] ist zur Gänze zur Sichtabschirmung zu erhalten.
11. Die Gesamtbreite (Planumbreite, Fahrbahn und Bankett) darf im Regelprofil 4,0 bis 4,5 m nicht überschreiten.
12. Sämtliche Bauarbeiten sind mittels Löffelbagger bzw. Schreitbagger (Spinne) durchzuführen. Materiallängstransporte können mit einer Laderaupe durchgeführt werden. Der Einsatz von Schubraupen ist nicht zulässig.
13. Gegen Viehtritt sind die humusierten und begrünten Böschungen durch Zäune solange zu sichern, bis die Standfestigkeit der Böschung erreicht und das Rekultivierungsziel gesichert ist, das heißt, bis die Standfestigkeit dieser Böschungen bei Weidenutzung gegeben ist.
14. Hügel der hügelbauenden Waldameise sind beim Bau des Forstweges soweit als möglich zu schonen und zu umfahren. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist der Ameisenhügel in der Nähe des Wegendes von einer fachkundigen Person bis spätestens Ende August 2005 an eine geeignete Stelle zu verlagern, damit ein Weiterbestehen des Ameisenvolkes gewährleistet ist.
15. Bei Beginn des Weges ist ein Wegweiser mit Zielangabe anzubringen, damit ersichtlich ist, dass es sich beim neu errichteten Weg um eine Sackgasse handelt.

Kostenspruch:

Die Antragstellerin hat

gem. § 1 der Landeskommis­si­ons­gebühren­verord­nung 1999, LGBl. Nr. 89/99, in Verbindung mit § 77 AVG Kommissionsgebühren von EUR 29,-- (1 Amtorgan 2/2 Std.);

gem. § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 50/2001, TP 63 eine Verwaltungsabgabe von EUR 870,--;

insgesamt **EUR 899,--** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **binnen zwei Wochen**, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise bei der **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel** die **Berufung** eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Der Amtssachverständige für Naturkunde erstellte folgendes Gutachten:

„Befund“:

Technischer Bericht:

Name der Forststraße	[REDACTED]		
Ortsgemeinde	[REDACTED]		
Katastralgemeinde	[REDACTED]		
beanspruchte Grundstücke	[REDACTED]	EZ: [REDACTED]	Eigenbesitz!
Gesamtlänge der Forststraße:	480 lfm	davon LKW-befahrbar	480 lfm
Erschließung	ca. 5,5 ha Alm u. 6,5 Wald	Seehöhe	1380-1420 m
Trassenaufhiebbreite	von 6 m bis 8 m	Fahrbahnbreite	ca. 3,5 m
Fahrbahnausführung	Schotterung; mit örtlichem Material	Planumbreite	4,0 bis 4,5 m
Längsneigung maximal	14 %; im Durchschnitt 9 %		
Krümmungsradius minimal	-		
Brückenanzahl	Keine	Furtenanzahl	Keine
Anzahl der verrohrten Querungen bei Gerinnen	keine		
Materialgewinnung (seitliche Entnahme) gemäß § 65 ForstG	nein		
Baubeginn	Frühjahr 2005	Bauende	Herbst 2005

Erklärung der Projektanten zur Planung im Sinne des Forstgesetzes 1975:

Der Weg zweigt bei der [REDACTED] Alm vom bestehenden Fahrweg Richtung [REDACTED] Alm ab und dient zur kleinflächigen Alm- und Waldbewirtschaftung. Die Waldungen sind momentan nur durch lange aufwendige Seillieferungen erreichbar. Durch diese Weganlage kann der Grundeigentümer mit einer einfachen Traktorwinde bzw. mit kurzen Lieferstrecken diese Waldungen in Zukunft pflegen, nutzen, Verjüngungen einleiten und somit naturnah auch zwischen Weide und Wald trennen.

Die Trassierung erfolgte nach den natürlichen Geländebedingungen.

Der Weg führt lt. Waldkategorienauscheidung durch Schutzwald, jedoch ist aufgrund von einem Lokalaugenschein bei der Trassierung am 28. September 2004 durch Förster [REDACTED] und Waldaufseher [REDACTED] kleinstandörtlich entlang der Trasse kein Schutzwald (§21 FG 75) gegeben. Auch ist kein Bannwald (§27 FG 75) festgestellt – für das gegenständliche Bauvorhaben besteht daher gemäß FG 75 § 62 **keine Bewilligungspflicht**.

Der Weg befindet sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet [REDACTED]

Die durchschnittliche Querneigung beträgt vom ebenen Almboden bis zu 60 %. Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist mit bautechnischen Schwierigkeiten nicht zu rechnen. Aufgrund der Sensibilität im Landschaftsschutzgebiet sollte die Bauausführung von einer fachkundigen Baufirma durchgeführt werden.

Nachteilige Beeinflussungen anderer Liegenschaften - nach § 63 Abs. 2 FG - sind nicht gegeben. Es erfolgt **keine Materialgewinnung (seitl. Entnahme) gem. § 65 FG**.

Die Wasserableitung erfolgt mittels Bombierung und Querentwässerung mittels Rohrdurchlässe.

Begründung für den Wegbau:

Der geplante Weg dient der Erleichterung der Selbstbewirtschaftung durch den Eigentümer. Eine kleinflächige naturnahe optimierte Wald- und Almbewirtschaftung wird angestrebt.

Waldbeschreibung:

Die Waldungen liegen im zwischenalpinen Fichten-Tannen-Buchen-Waldgebiet. Die Standorte sind gut bis mäßig nährstoff- und wasserversorgt. Eine Pflege und eine frühe Einleitung der Hauptbaumarten der autochthonen Waldgesellschaft ist für den weiteren naturnahen Bestand wichtig.

Waldgesellschaft:

Karbonat-Lärchen-(Wiesen-)Wald

Meist mehr oder minder geschlossene Lärchen-Reinbestände mit gras- und krautreichem Unterwuchs. Lokal eindringender Fichtenjungwuchs nur sehr begrenzt vital. Primäre Ausbildungen auf zerbröckelndem (Dolomit) Fels und Schutt.

Standort/Verbreitung: zerstreutes Vorkommen, Randalpine, schattseitige Steilhänge bei relativ niedriger Fichtenbaumgrenze, auf Hartkalk- oder Dolomitschutt mit mäßig frischen Moderreidsinen.

Bestand: 20-25(30)m Höhe; Fi nur im Unterwuchs, wenig vital; Vorrat in geschlossenen Teilen 250-300Vfm/ha im Naturwald. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Lä-Wiesenwälder auf Karbonat meist auf besseren Standorten, bessere Ausformung und Wuchsverhältnisse.

Pflanzen: Vielfach Arten der Rostseggenrasen, Kalkschuttsiedler sowie weniger typische Nadelwaldarten. Wald-Hainsimse, Berg-Reitgras, Rostrote Segge, Kalk-Blaugras, Brillenschötchen, Sumpf-Herzblatt, Kahler Alpendost. Im Lärchen-Nadelstreubereich: begrenzt Nadelwaldelemente wie Preiselbeere, Heidelbeere, Sprossender Bärlapp, Tannen-Bärlapp sowie geringe Moosanteile.

Geländebedingungen:

Mäßig steiler bis sehr steiler W- bis SW-Hang. Der geologische Untergrund wird aus dunklen und Gutensteiner Kalken gebildet.

Befunderganzung, insbesondere aus naturkundlicher Sicht:

Der Weg verlauft im wesentlichen ber sanft geneigtes, aber grobblockiges Almgelande und entlang eines kurzen Wegabschnittes durch einen Wald mit Fichte und Larche. Nach diesem bewaldeten Gelande ist die Alm locker mit Baumen bestockt. Der geologische Untergrund besteht aus karbonatischem Gestein mit ausgepragten Karsterscheinungen. Auf einer Lange von ca. 20 m wird ein solcher nordexponierter Hang mit Neigungen von etwa 50 – 60 % gequert. Das im Kleinrelief rippenformig verkarstete Gestein ist aufgrund der Nordexposition und des Schattens durch Baume mit einer dnnen moosreichen Humusschicht berdeckt.

In der Nahе des Wegendes befindet sich ein Ameisenhaufen auf der Trasse.

Gutachten:

Der Weg verlauft berwiegend ber sanft geneigtes Gelande, das aufgrund der geringen Humusauflage auf dem karbonatischen Grundgestein fr den Wegbau etwas anspruchsvoller ist als ein Gelande mit vergleichbaren Hangneigungen. Bei optimaler Verwendung der vorhandenen Vegetation zur Rekultivierung der Boschungen kommt es zu **geringen Beeintrachtigungen der Naturschutzinteressen**. Teilweise sind artenreiche Kalkmagerrasen im Erschlieungsbereich des Weges. Eine anderung der Vegetation durch die Ausbringung von Wirtschaftsdngern ist moglich. Bei Intensivierung der Nutzung, insbesondere durch Glleausbringung, konnen sich auf die vorhandenen teilweise sehr artenreichen durch Beweidung ber lange Zeit entstandenen Pflanzenbestande auf dem karbonathaltigen nahrstoffarmen Untergrund Auswirkungen ergeben, die von der Menge, der Haufigkeit der Ausbringung und der Gllequalitat abhangen. Fr den Fall der teilweisen oder ganzlichen Nichtbewirtschaftung der Alm wrde sich eine Vegetationsanderung in Richtung meist artenarmerer Langgrasrasen und spaterer Bewaldung ergeben. Insbesondere lichtliebende Pflanzen wrden bei Ausbleiben der Beweidung durch das Vordringen von hochwchsigem Grasern und spater auch des Waldes zurckgedrangt.

Im Bereich des bewaldeten Hanges mit den Kalkrippen ist der vorgelagerte Wald als Sichtschutz unbedingt zu erhalten. Das Gelande ist in diesem Bereich fr die Schaffung einer Weideflache nicht geeignet.“

Von der Naturschutzbeauftragten wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Agrargemeinschaft [redacted] plant einen [redacted] in der Lange von 480 lfm, einer durchschnittlichen Langsneigung von 9 % und Fahrbahnbreite von 3,5 m von der [redacted] Alm zur [redacted] Alm zu errichten. Der Weg verlauft ber Almgelande, durch einen Wald mit Fichte und Larche und teilweise befinden sich artenreiche Kalkmagerrasen im Bereich der Wegtrasse. Das Gebiet weist eine noch weitgehend ursprngliche Landschaft mit traditioneller Almbewirtschaftung auf kleinraumigen Weideflachen auf.

Der geplante Weg liegt im Landschaftsschutzgebiet [redacted] und soll der Erschlieung von 5,5 ha Alm und 6,5 ha Wald dienen.

Gema der Alpenkonvention, Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 11 *verpflichten sich die Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern.... Sie treffen alle geeigneten Manahmen, um Beeintrachtigungen oder Zerstorungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.*

Laut Gutachten des Amtssachverstandigen fr Naturkunde, vom 03.12.2004, kommt es zu geringen Beeintrachtigungen der Naturschutzinteressen.

In diesem Sinne erachte ich es als notwendig, mich gegen die beantragte Weganlage auszusprechen.“

Von der Gemeinde [redacted] wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Rechtlich ergibt sich folgendes:

Gema § 3 lit c der Verordnung der Landesregierung vom 29.03.1983 ber die Erklarung des Gebietes um das [redacted], das [redacted] und den [redacted] im Gebiet der Gemeinden [redacted] und [redacted] zum Landschaftsschutzgebiet Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 31/1983, bedarf der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straen und Wegen im Landschaftsschutzgebiet einer Bewilligung.

Gema § 27 Abs. 2 lit b Zif.2 Tiroler Naturschutzgesetz darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung unter anderem fr Vorhaben nach § 10 (Landschaftsschutzgebiete) nur erteilt werden, wenn andere langfristige ffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berwiegen.

Gemäß § 27 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Gemäß § 40 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz sind für die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der anzunehmenden geringen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen kommt eine Bewilligung nur aufgrund einer entsprechenden Interessenabwägung in Frage. Diesbezüglich ist nach Ansicht der Behörde schlüssig nachgewiesen, dass die Möglichkeit einer kleinflächigen Alm- und Waldbewirtschaftung die Interessen des Naturschutzes überwiegt. Die Waldungen sind momentan nur durch lange aufwendige Seillieferungen erreichbar. Durch diese Weganlage kann der Grundeigentümer mit einer einfachen Traktorwinde bzw. mit kurzen Lieferstrecken diese Waldungen in Zukunft pflegen, nutzen, Verjüngungen einleiten und somit naturnah auch zwischen Weide und Wald trennen. Das Schutzgebiet wird in seiner Substanz nicht beeinträchtigt, die Naturschutzinteressen werden laut Gutachten des Sachverständigen nur gering beeinträchtigt. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen werden zusätzlich dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen möglichst hintanzuhalten.

Das Vorhaben steht nach Ansicht der Behörde auch im Einklang mit den Zielsetzungen der Alpenkonvention bzw. ihrer Protokolle.

Somit war die Bewilligung zu erteilen.

Zu den Kosten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tarifpost 63 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 ist für naturschutzrechtliche Bewilligungen aufgrund einer Interessenabwägung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 870,- zu entrichten. Die Kommissionsgebühren betragen EUR 14,50 für Amtshandlungen außerhalb des Amtes je angefangene halbe Stunde.